BEBAUUNGSPLANE NR. 0822 "TEILBEREICH FENNENSTRAßE"

M. 1 : 1.000

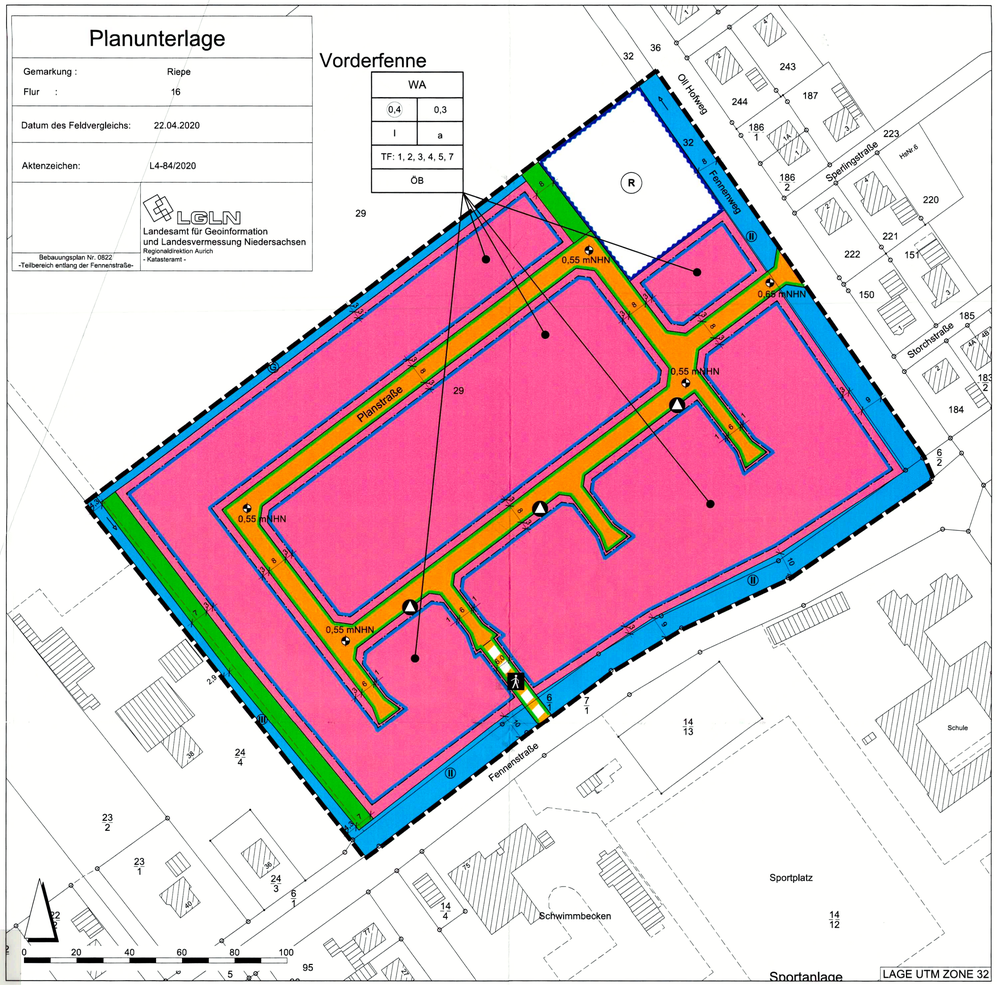

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 — Geschossflächenzahl
- 0,3 — Grundflächenzahl
- I — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen

- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung:
- Fuß- und Radweg
- Höhe der festgesetzen Straßenoberfläche in Metern über NHN

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

- Sammelplatz Müllbehälter

6. Grünflächen

- öffentliche Grünflächen / Unterhaltsstreifen

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- R — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- G — Graben

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- TF: 1 — gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1

II. Nachrichtliche Übernahmen

- II, III — Gewässer II. / III. Ordnung

HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017.

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten

Im Geltungsbereich sind kontaminierte Betriebsflächen bekannt. Es ist ein besonderes Bodenmanagement zwischen der Gemeinde Ihlow und dem Landkreis Aurich außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu entwickeln und umzusetzen.
Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Sofern es im Rahmen von Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

4. Bodenschutz

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können. Der Abtrag von Bodenmaterial soll abhebend (z. B. mit einem Raupenbagger) und nicht abschiebend erfolgen, da so ein schonender Umgang mit dem Boden erreicht wird.

5. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde zu benachrichtigen.

6. Maßnahmen an Gewässern

Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetzes (NWG) erforderlich. Das Gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten/ Überleggungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

7. Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen

Die gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatschG sind bei allen Maßnahmen (z. B. Baumaßnahmen, Vegetationsbeseitigung) zu beachten.

8. Einsatz von Recyclingschotter als Bauersatzstoff

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis 5_ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.
Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.

9. Bodenabfall

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und im Rahmen der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

10. Lichtverschmutzung

Um negative Auswirkungen auf Mensch, Tier und Landschaft durch nächtliche Beleuchtung möglichst gering zu halten, sollte mit Licht möglichst sparsam umgegangen werden und dieses in geringstmöglicher Helligkeit verwendet werden. Es sind Leuchtkörper mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden, warmweißes LED-Licht < 3.000 Kelvin hat sich als günstig erwiesen. Die Installationshöhe sollte möglichst niedrig erfolgen und ausschließlich von oben nach unten gerichtet, um eine Streuung in den Himmel zu vermeiden. Es sind geschlossene Lampen zu verwenden, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen. Die Betriebsdauer von Lichtquellen ist möglichst auf die notwendige Zeit zu begrenzen.

11. Freiflächen der Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen die nicht überbauten Flächen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere Nutzung zulässig sind. Somit sind Schotter- oder Steingärten in Niedersachsen grundsätzlich unzulässig. Auch geteerte oder geschotterte Wege, Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit der Anlage von Folien- oder Gewebeunterbauten sind bei der Grundflächenermittlung gem. § 19 BauNVO mitzurechnen.

12. Lage im Überschlickungsgebiet und Haltung von Nutztieren

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Überschlickungsgebietes Riepster Hammrich. Daher sind bestimmte stoffliche Belastungen des Bodens vorhanden. Hieraus resultieren keine Pflichten zur Durchführung einer Bodensanierung (z.B. Bodenaustausch oder Vor-Ort-Sicherungsmaßnahmen). Im Hinblick auf die zulässigen Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet ist zu beachten, dass die Haltung von Nutztieren unterbleiben sollte.
Für weitere Informationen können die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan sowie die entsprechenden Gutachten bei der Gemeinde Ihlow (Alte Wieke 6, 26632 Ihlow) eingesehen werden.

13. Überlagerung rechtswirksamer Bebauungspläne

Der vorliegende Bebauungsplan überdeckt mit seinem Geltungsbereich Teile des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 0817 "Ölf Hofweg" der Gemeinde Ihlow. Dieser Bebauungsplan tritt in den überlagerten Bereichen nach Rechtswirksamkeit der vorliegenden Bebauungsplanes außer Kraft.

14. Telekommunikation

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17 b Telekommunikationsgesetz) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 u. 4 NBauO)

Die Örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0822 und werden gem. § 84 Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) begründet.

1. Dachneigung (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von mindestens 20 Grad herzustellen. Davon ausgenommen sind Dächer von Dachaufbauten, Nebengebäuden und Anbauten wie Wintergärten oder Terrassenüberdachungen.

2. Farbe der Dacheindeckungen (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
Für die Dacheindeckungen der geneigten Dächer sind ausschließlich Dachbegrünungen oder unglasierte und matt engobierte Dachpfannen aus Ton oder Zement in Anlehnung an die RAL-Farbtönen Nr. 2001 (rotorange), 2002 (blutorange), 3000 (feuerrot), 3002 (karminrot), 3003 (rubinrot), 3011 (braunrot), 3013 (tomatenrot), 3016 (korallenrot), 8004 (kupferbraun), und 8012 (rotbraun), sowie 7015 (schiefergrau), 7016 (anthrazitgrau) und 8022 (schwarzbraun) oder Reet zulässig. Ausgenommen sind die Dacheindeckungen von Nebengebäuden und Anbauten wie beispielsweise Wintergärten oder Terrassen. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie (Photovoltaik, Kollektoren) sind zulässig.

3. Außenwände (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
Die Außenwände der Gebäude sind nur als unglasiertes Ziegelsichtmauerwerk (DIN 105) oder als naturbehandelte (z. B. farblos lasierte) Holz bzw. Holzverkleidungen auszuführen. Bei den Holzverkleidungen dürfen nur farblose Holzlasuren bzw. die Farbtöne braun und rotbraun, entsprechend den RAL-Farben 8004, 8012 und 8015 verwendet werden. Ausgenommen die Außenwände von Nebengebäuden und Anbauten wie beispielsweise Wintergärten oder Terrassen.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden gestalterischen Festsetzungen zuwider handelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 u. 4 BauNVO)

Gem. § 1 Abs. 6 Satz 1 BauNVO wird festgesetzt, dass alle gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Ausgenommen hiervon sind Räume gem. § 13 a BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 u. 18 BauNVO)

2.1 Bezugsebene für die Höhe baulicher Anlagen ist die festgesetzte Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (Oberkante Fahrbahndecke) in der Straßenmitte auf Höhe der jeweiligen Gebäudemitte. Bei Gebäuden, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, gilt die Zufahrt im Sinne des § 5 Abs. 2 NBauO als Erschließungsstraße im Sinne dieser Festsetzung.

2.2 Die Oberkante des Fertigfußbodens muss mindestens auf der v. g. Bezugshöhe liegen und darf maximal 0,40 Meter über dieser liegen.

2.3 Gebäude/bauliche Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 9 Meter über der v. g. Bezugsebene nicht überschreiten.

2.4 Überschreitungen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch notwendige untergeordnete Bauteile wie Schornsteine können zugelassen werden,

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 4 u. § 23 Abs. 3 u. Abs. 5 BauNVO)

3.1 In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise wobei die Länge der Gebäude bei Einzelhäusern 20 m und bei Doppelhäusern 10 m je Haushälfte nicht überschreiten darf.

3.2 Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge der abweichenden Bauweise nicht anzurechnen.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für Einzelhäuser werden zwei Wohnungen pro Wohngebäude zugelassen. Bei Doppelhäusern ist je Haushälfte nur eine Wohneinheit zulässig.

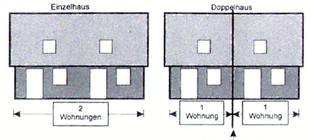

5. Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 u. § 14 Abs. 1 BauNVO)
Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.

6. Festsetzung einer Oberflächenwasserrückhalteeinrichtung i. V. m Festsetzungen zur Bepflanzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. Nr. 25 a BauGB)

6.1 Die festgesetzte Fläche dient der Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit seinen Versorgungsstreifen und Wegeanlagen.

6.2 Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt gemäß den Vorgaben einer insbesondere gemäß §§ 8 und 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einzuholenden wasserrechtlichen Einleiterlaubnis.

6.3 In dem Bereich, der nicht für die Wasserfläche benötigt wird, ist Scherrasen anzulegen. Weitere Bepflanzungen sind in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen zulässig.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, für Anpflanzungen und mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a u. b BauGB)

Für die Befestigung der Zu- und Abfahrten, Stellplätze und Gehwege zu bzw. auf den jeweiligen Baugrundstücken dürfen nur Pflastersteine oder Platten verwendet werden. Die Verlegung darf nur in einem Sandbett oder mit Recyclingmaterial erfolgen.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL I S.3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 DES GESETZES ZUR ERRICHTUNG EINES SONDERVERMÖGENS "AUFBAUHILFE 2021" (BGBL I S. 4147) I.V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBI. 2010 S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G ZUR ÄND. DES KOMMUNALVERFASSUNGSG UND ANDERER KOMMUNALRECHTL. VORSCHRIFTEN VOM 13.10.2021 (NDS. GVBL. S. 700, BER. 2021 S. 730) UND § 84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 03.04.2012 (NDS. GVBI. S. 46) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG SOWIE ZUR ERLEICHTERUNG DER SCHAFFUNG VON WOHNRAUM VOM 10.11.2020 (NDS. GVBL. S. 384) HAT DER RAT DER GEMEINDE IHLOW DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 0822 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NEBENSTEHENDEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG AM 18.11.2021 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IHLOW, DEN 14.12.2021

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE IHLOW HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.12.2019 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 0822 "TEILBEREICH FENNENSTRAßE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 13.12.2019 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

IHLOW, DEN 14.12.2021

GEMEINDE IHLOW

(ULRICHS)

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE
MAßSTAB: 1: 1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

© 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.04.2020). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

AURICH, DEN 3. 12. 2021

KATASTERAMT AURICH

(UNTERSCHRIFT) (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.06.2021 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.06.2021 BIS 02.08.2021 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

IHLOW, DEN 14.12.2021

GEMEINDE IHLOW

(ULRICHS)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE IHLOW HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 0822 "TEILBEREICH FENNENSTRAßE" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 18.11.2021 ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

IHLOW, DEN 14.12.2021

GEMEINDE IHLOW

(ULRICHS)

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE IHLOW IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM 21.01.2022 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS AURICH UND FÜR DIE STADT EMDEN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 0822 "TEILBEREICH FENNENSTRAßE" IST DAMIT AM 21.01.2022 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

IHLOW, DEN 25.01.2022

GEMEINDE IHLOW

(ULRICHS)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

IHLOW, DEN 06.02.2023

GEMEINDE IHLOW

(ULRICHS)

7. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

IHLOW, DEN 06.02.2023

GEMEINDE IHLOW

(ULRICHS)

8. BEGLAUBIGUNGSVERMERK (NUR FÜR ZWEITAUSFERTIGUNGEN)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES VORSTEHENDEN BILDABZUGS MIT DER HAUPTSCHRIFT WIRD BESCHEINIGT. BEI DER HAUPTSCHRIFT HANDELT ES SICH UM EIN ORIGINAL.

IHLOW, DEN _____

GEMEINDE IHLOW

_____
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

ÜBERSICHTSKARTE

M 1: 5.000

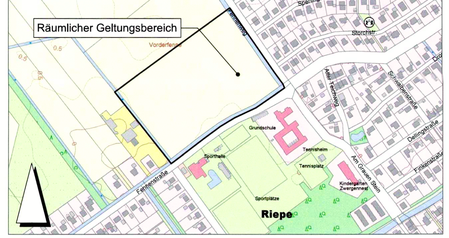

GEMEINDE

GEMEINDE IHLOW

PLANINHALT

BEBAUUNGSPLAN NR. 0822
"TEILBEREICH FENNENSTRAßE"

MASSSTAB

1:1.000

PROJ.-NR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
11575	Bottenbruch	Segger	Bottenbruch	594 x 970	§ 13 b BauGB

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI	DATUM	PLANSTAND
2021_11_25_11575_BP0822_S.vwx	18.11.2021	Satzung

PLANVERFASSER

Thalen Consult GmbH
Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG